

Satzung
und
Finanzstatut
der
CDU Hessen

Stand: 5. März 2005

INHALT	Seite
Satzung der CDU Hessen	5-64
A. Zweck, Name, Sitz	5
B. Mitgliedschaft	5-7
C. Aufbau	
I. Landesverband	7-10
II. Bezirksverbände	10-11
III. Kreisverbände	11-13
IV. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	14-16
V. Gebietsreform	17
D. Vereinigungen und Sonderorganisationen	17
E. Allgemeine Bestimmungen	
I. Finanzwesen	18
II. Vertretung und Geschäftsführung	19
III. Verfahrensordnung	20-21
IV. Abstimmungen und Wahlen	21-24
V. Schlussvorschriften	24-25
Finanzstatut	26-29

Stichwortverzeichnis

Zur schnelleren Auffindbarkeit der wichtigsten Satzungsbestimmungen sind den Hauptstichworten die jeweils zugehörigen Satzungsvorschriften zugeordnet und zum Teil in Unterpunkte untergliedert worden. Eine lückenlose Vollständigkeit kann mit diesem Stichwortverzeichnis jedoch nicht erreicht werden.

Abstimmungen	§ 61 Abs. 1 u. 2
Abwahlen	§ 61 Abs. 3
Ausschüsse / Fachgremien	
auf Landesebene	§ 16
Bildung durch Landesvorstand	§ 15 Abs. 1 Ziff. 8
Ausschüsse, Arbeitskreise u. Beiräte im Kreisverband	§ 29
Beschlussfähigkeit	§ 59
Bezirkskonferenz	§ 20
Bezirksparteitag	§ 19
Zusammensetzung	§ 19 Abs. 1 – 3
Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung	§ 54; § 56
Aufgaben	§ 19 Abs. 4, 5
Bezirksverbände	§§ 17, 18
Zusammensetzung	§ 17 Abs. 1, 2
Aufgaben	§ 17 Abs. 3
Organe	§§ 18 – 21
Bezirksvorstand	§ 21
Ehrenvorsitzende	§ 73
Ehrenmitgliedschaften	§ 73a
Gemeindeverbände	
Siehe Stadt-/Gemeindeverbände	
Generalsekretär/Geschäftsführer	§ 53
Wahl des Generalsekretärs	§ 12 Abs. 2 Ziff. 1
Wahl des Bezirksgeschäftsführers	§ 21 Abs. 3 Ziff. 4
Wahl des Kreisgeschäftsführers	§ 28 Abs. 6 Ziff. 8
Gesetzliche Vertretung	§§ 50, 51
Haftung	§ 52
Kassenprüfung	Finanzstatut § 4
Kreisverbände	§§ 23 ff.
Aufgaben	§ 23
Organe	§§ 24-28
Kreisparteitag	§ 25
Zusammensetzung	§ 25 Abs. 2 – 4;
Stimmrecht	§§ 60, 67
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§§ 54, 56 Abs.1,2,8 § 25 Abs. 7
Aufgaben	§ 25 Abs. 5, 6
Kreisversammlung	§ 25a
Kreisverbandsausschuss	§ 27
Zusammensetzung	§ 27 Abs. 1-4;
Stimmrecht	§§ 60, 67
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§ 56 Abs. 1-3; 8 § 27 Abs. 5
Aufgaben	§ 27 Abs. 6
Kreisvorstand	§ 28
Zusammensetzung	§ 28 Abs. 1-5
Einberufung, Ladungsfristen usw.	§ 55, 56 Abs. 6, 8
Aufgaben	§ 28 Abs. 6
Landesparteitag	§§ 11 ff.
Zusammensetzung	§ 11; §§ 60, 67
Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung und Anträge zur Aufnahme in die TO	§ 54; § 56 Abs. 1, 2 und 8
Aufgaben	§ 12
Satzungsbeschlüsse	§ 61 Abs. 5
Wahlzeit	§ 62 Abs. 1 – 3

Landesausschuss	§ 13
Zusammensetzung	§ 13 Abs. 1 – 4 § 11 Abs.2 Sätze 3-5
Aufgaben	§ 13 Abs. 5
Landesvorstand	§§ 14, 15
Zusammensetzung	§ 14
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§ 55; § 56 Abs. 6,8
Aufgaben	§ 15
Listenvorschlagsrecht	§ 63 Abs. 1, 3, 6
Listenwahl	§ 66
Mitgliedschaft	§§ 4 ff.
Erwerb	§ 4
Gastmitgliedschaft	§ 4 Abs. 3
Nicht-EU-Bürger	§ 4 Abs. 2
Rechte und Pflichten	§ 5
Beendigung	
durch Austritt	§ 6 Abs. 1 – 3
durch Ausschluss	§ 6 Abs. 4-6; § 7
bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit.	§ 6 Abs. 1 Satz 2
Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	§ 8
Ortsverbände	§§ 35 – 38
Parteigerichte	§ 58, § 62 Abs. 2
Zuständigkeiten	§ 7 Abs.1; § 8 Abs.3
Wahl der Mitglieder	
des Landesparteigerichts	§ 12 Abs. 2 Ziff. 2
des gemeinsamen Kreisparteigerichts	§ 19 Abs. 5 Ziff. 3
Gemeinsames Kreisparteigericht	§ 22
Parteiwahlen, allgemeine	§ 62
Rechnungsprüfer	Finanzstatut § 4
Wahl der Rechnungsprüfer	§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 § 25 Abs. 8 Ziff. 2
Sitzungsniederschriften	§ 57
Stadtbezirksverbände	§§ 39 – 43
Stadt- / Gemeindeverbände	§§ 30 ff.
Hauptversammlung	§ 33
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§§ 54, 56 Abs. 1, 2 und 8
Aufgaben	§ 33
Stimmrecht	§§ 60, 67
Vereinigung/Sonderorganisationen	§§ 45, 46
Genehmigung der Satzungen der Vereinigungen durch den Generalsekretär	§ 46 § 53 Abs. 6
Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes	§ 34
Zusammensetzung	§ 34 Abs. 1-4
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§§ 55, 56 Abs. 6, 8
Aufgaben	§ 34 Abs. 5
Beschlussfähigkeit	§ 59 Abs. 1, 3 – 5
Wahlkreisdelegiertenversammlung	§ 26
Wahlzeit	§ 62

Wahlverfahren

Alle Vorstands-, Delegierten- und Kandidatenwahlen müssen gemäß Parteiengesetz geheim erfolgen.	§ 62 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5
Offene Abstimmung ist bei der Wahl der Rechnungsprüfer, der Mitglieder der Parteigerichte und der Wahlvorbereitungsausschüsse, der Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommissionen möglich, wenn die Zahl der Bewerber der Zahl der zu Wählenden entspricht.	§ 62 Abs. 4 Satz 2
Wahl der Vorstände, Wahlkreisbewerber und Direktwahlkandidaten	
Wahl einzelner Vorstandsmitglieder und der Wahlkreisbewerber für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag und der Direktwahlkandidaten auf Kreis- u. Stadt-/ Gemeindeverbandsebene	§ 64 § 26 § 25 Abs. 6 Ziff. 6 § 33 Abs. 2 Ziff. 6
Mitwirkung an der Kandidatenaufstellung	§ 63 Abs. 4
Wahl mehrerer Gleichgestellter z.B. stellv. Vorsitzende, Beisitzer und - falls geheime Wahl erforderlich - Mgl. des Wahlvorbereitungsausschusses, Rechnungsprüfer, Stimmzähl- und Mandatsprüfungskommission	§ 65

Wahl von Kandidatenlisten	§ 66 in Verbindung mit § 63
Kandidatenlisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag	§ 12 Abs. 2 Ziff. 5
Kandidatenlisten für Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung kreisfreier Städte	§ 25 Abs. 6 Ziff. 5
Kandidatenlisten zu den Kommunalwahlen in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden	§ 33 Abs. 2 Ziff. 4
Kandidatenlisten für die Ortsbeiratswahlen	§ 37 Abs. 1 Ziff. 2 § 42 Abs. 2 Ziff. 4 § 33 Abs. 2 Ziff. 5
Mitwirkung an d. Kandidatenaufstellung	§ 63 Abs. 4

Wahl von Delegiertenlisten	
Auch Delegierte für alle Gremien der Partei sind im Listenwahlverfahren zu wählen	§ 66 in Verbindung mit § 63
Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss	§ 12 Abs. 2 Ziff. 4
Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, Landesausschuss u. zum Bezirksparteitag	§ 25 Abs. 8 Ziff. 3
Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und zum Kreisverbandsausschuss	§ 33 Abs. 2 Ziff. 2 § 42 Abs. 2 Ziff. 2

Listenvorschlagsrecht	
Wahlvorbereitungsausschuss zur Wahl von Kandidaten- und Delegiertenlisten	§ 63 Abs. 1, 2
Aufgaben	§ 63 Abs. 1
Wahl der Mitglieder der Wahlvorbereitungsausschüsse durch	
den Landesvorstand	§ 15 Abs. 1 Ziff. 9
den Bezirksparteitag	§ 19 Abs. 5 Ziff. 2
den Kreisparteitag	§ 25 Abs. 8 Ziff. 4
den Kreisvorstand	§ 28 Abs. 6 Ziff. 5
die Hauptversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes	§ 33 Abs. 2 Ziff. 3 § 42 Abs. 2 Ziff. 3
den Vorstand des Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes	§ 34 Abs. 5 Ziff. 5 § 43 Abs. 3 Ziff. 6
Auf der Stadt-/Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsebene kann auf Beschluss der Hauptversammlung auf die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses verzichtet werden. Das Listenvorschlagsrecht wird dann vom Vorstand ausgeübt.	§ 63 Abs. 6
Ortsverbände wählen keinen Wahlvorbereitungsausschuss	
Ergänzendes Vorschlagsrecht für Kandidatenlisten	§ 63 Abs. 3
zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie zu den Wahlen zum Europäischen Parlament durch 15% der stimmberechtigten Delegierten/ Mitglieder des Parteitages	

A. Zweck, Name, Sitz

§ 1

Zweck des Landesverbandes

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Hessen, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Land Hessen. Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2

Name des Landesverbandes

Der Landesverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hessen“. Seine Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz des Landesverbandes

Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und bei dem keine Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 5 vorliegen.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An allen Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen.

Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband nach Anhörung des Vorstandes des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags. Der Kreisvorstand legt fest, wer (*aus seiner Mitte**) im Namen des Kreisverbandes die Aufnahmeentscheidungen treffen soll.

** keine Einzelperson – evtl. geschäftsführender Kreisvorstand*

(6) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(7) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Kreisverbandes. Bei Mitgliederversammlungen und Parteitag, die als Mitgliederversammlungen einberufen werden, hat das Neumitglied nur Stimmrecht, wenn es nach der Aufnahmeentscheidung noch mit einer bis auf eine Woche verkürzten Ladungsfrist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 1 geladen werden kann.

(9) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisverbandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder durch den zuständigen Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Kreisverband innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages nicht entscheidet.

(10) Bei Veränderung der Tatsachen, an die die Mitgliedschaft anknüpft, z. B. bei Wohnsitzwechsel, wechselt ohne weiteres die zuständige Parteigliederung. Für Ausnahmen gilt Abs. 6 entsprechend. Der bisher zuständige Kreisverband hat für die formelle Überweisung zu sorgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(3) Wählbare Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. In Einzelfällen kann vom Erfordernis der Mitgliedschaft abgesehen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

(5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten; das Nähere regeln die Beitrags- und Kassenordnungen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung im Verzug ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

(2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden auf Antrag des nach § 7 Abs. 2 zuständigen Parteivorstandes ausschließlich die Parteigerichte.

(5) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

1. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
2. die besonderen Treuepflichten verletzt hat, welche für einen Angestellten der Partei gelten,
3. seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass es über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

(6) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§ 7

Zuständigkeiten im Ausschlussverfahren

- (1) Für die Zuständigkeit der Parteigerichte gilt die Parteigerichtsordnung der Bundespartei.
(2) Für Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind der jeweilige Kreisvorstand oder der Landesvorstand zuständig. Bei Mitgliedern des Landesvorstandes sind allein der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Bei Mitgliedern des Bundesvorstandes ist allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Hessischen Landtags und des Deutschen Bundestags ist allein der Landesvorstand zuständig.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Will der zuständige Parteivorstand kein Ausschlussverfahren einleiten, so kann er Ordnungsmaßnahmen treffen.
Ordnungsmaßnahmen sind
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (2) Der Beschluss nach Abs.1 muss schriftlich begründet werden.
(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist binnen eines Monats Widerspruch beim zuständigen Parteigericht zulässig.

C. Aufbau

I. Landesverband

§ 9

Landesverband

- (1) Der Landesverband gliedert sich in
1. Bezirksverbände (§§ 17 ff.)
 2. Kreisverbände (§§ 23 ff.)
 3. Stadt-/Gemeindeverbände (§§ 30 ff.) bzw. Stadtbezirksverbände (§§ 39 ff.)
 4. Ortsverbände (§§ 35-38).
- (2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Hessen.
(3) Der Landesverband hat die Aufgaben:
1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Entscheidungen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten.

§ 10

Organe des Landesverbandes

- Organe des Landesverbandes sind
1. der Landesparteitag,
 2. der Landesausschuss,
 3. der Landesvorstand.

§ 11

Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden für die angefangene Anzahl von je 150 Mitgliedern einen Delegierten. Die Mitgliederzahl bestimmt sich nach den Angaben der Zentralen Mitgliederdatei. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend.
(3) Als Gäste des Landesparteitages werden eingeladen
1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. die Bezirksvorsitzenden,
 3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes,
 4. die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 5. die Mitglieder des Hessischen Landtages,
 6. die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes,

7. die Bundesminister und Staatssekretäre der Bundesregierung,
8. die Staatsminister und Staatssekretäre der Landesregierung, die Regierungspräsidenten, die Oberbürgermeister und die Landräte,
9. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
10. die Vorsitzenden der Vereinigungen, des EAK und der Sonderorganisationen auf Landesebene,
11. die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gem. § 16 eingesetzten Fachgremien,
12. die Rechnungsprüfer,
13. die Mitglieder des Landesparteigerichts.

§ 12

Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt:

1. über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die CDU-Landespolitik,
2. über den vor der Neuwahl des Landesvorstandes zu erstattenden Bericht des scheidenden Landesvorstandes und dessen Entlastung,
3. über die von der Landtagsfraktion, den Landesgruppen der hessischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag sowie von der Fraktion der CDU in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes zu erstattenden Berichte,
4. die Annahme und Änderung der Satzung (§17 Abs. 1 Satz 4-6 des Bundesstatuts ist zu beachten) sowie des Finanzstatuts.

(2) Der Landesparteitag wählt:

1. den Landesvorsitzenden, auf dessen Vorschlag den Generalsekretär und die gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 und 10 zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes,
2. den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Landesparteigerichts und die Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss,
5. die Listenkandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder einem Drittel der Mitglieder des Landesparteitages muss er vom Landesvorstand einberufen werden.

§ 13

Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. je ein Delegierter für die angefangene Anzahl von je 500 Mitgliedern eines Kreisverbandes. Maßgebend ist die Zentrale Mitgliederdatei; für die Berechnung gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend,
2. die Mitglieder des Landesvorstandes,
3. die Bezirksvorsitzenden,
4. die Vorsitzenden der Vereinigungen und des EAK.

(3) Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesausschusses nicht übersteigen.

(4) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

1. die hessischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages,
2. die Mitglieder des Hessischen Landtages,
3. die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes des Landes Hessen und
4. die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gem. § 16 eingesetzten Fachgremien.

(5) Der Landesausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er beschließt über den Mindestbeitragsanteil, der monatlich je Mitglied von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführen ist.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses muss er vom Landesvorstand einberufen werden.

§ 14

Landesvorstand

(1) Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. der Landesvorsitzende,
2. drei stellvertretende Landesvorsitzende,
3. der Generalsekretär,
4. der Landesschatzmeister und sein Stellvertreter,
5. drei Präsidiumsmitglieder,
6. der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
7. der Vorsitzende der Landesgruppe hessischer Abgeordneter im Deutschen Bundestag,
8. der dem Europäischen Parlament aufgrund des besten Listenplatzes angehörende Abgeordnete,
9. der Ministerpräsident oder dessen Stellvertreter und der Landtagspräsident oder dessen Stellvertreter,
10. achtzehn Beisitzer.

- (2) Der Landesparteitag kann von der Wahl eines stellvertretenden Landesschatzmeisters absehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder Ziff. 1-9 bilden das Präsidium.
- (4) Die Bezirksvorsitzenden nehmen an allen Präsidiums- und Landesvorstandssitzungen beratend teil.
- (5) Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und des EAK nehmen an allen Landesvorstandssitzungen beratend teil.
- (6) Der Landesparteitag kann Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme in Präsidium und Landesvorstand wählen.
- (7) Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesvorstand einen Generalsekretär wählen, der bis zu seiner Wahl durch den nächstfolgenden Landesparteitag beratend Präsidium und Landesvorstand angehört.
- (8) Die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern sowie die Reihenfolge der Stellvertretung des Landesvorsitzenden beschließt das Präsidium auf Vorschlag des Landesvorsitzenden.

§ 15

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 1. die politische Führung des Landesverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
 2. die Vorbereitung des Landesparteitages und der Sitzung des Landesausschusses,
 3. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitags und des Landesausschusses; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden ordentlichen Parteitag Bericht zu erstatten,
 4. die Anstellung des Landesgeschäftsführers (§ 17 Abs. 3 des Bundesstatuts ist zu beachten),
 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Landespartei sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 6. die Förderung der politischen Aktivitäten der Gliederungen und Vereinigungen des Landesverbandes,
 7. die Zuweisung von Betreuungsgebieten für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtages,
 8. die Bildung von Fachgremien gemäß § 16 und die Berufung ihrer Vorsitzenden,
 9. die Wahl von fünf Mitgliedern des Ausschusses zur Ausarbeitung eines Vorschlages für die Landeslisten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag und die Aufstellung von Listen von Delegierten zum Landesparteitag und Bundesausschuss,
 10. die Berufung der Landesfinanzkommission.
- (2) Der Landesvorsitzende lädt die Kreisvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein, die der gegenseitigen Unterrichtung dient. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Kreisvorsitzenden verlangt wird. Gleiches gilt für den Landesschatzmeister bezüglich der Kreisschatzmeister. Der Generalsekretär lädt mehrmals im Jahr zu Konferenzen der Kreisgeschäftsführer ein.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.
- (4) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden vom Präsidium ausgeführt, das auch die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes erledigt.

15a

Landesfinanzkommission

- (1) Zu seiner Beratung in finanziellen Angelegenheiten beruft der Landesvorstand eine Landesfinanzkommission.
 - (2) Mitglieder der Landesfinanzkommission sind:
 1. der Landesschatzmeister, der den Vorsitz führt,
 2. der stellvertretende Landesschatzmeister, sofern ein solcher gewählt ist,
 3. der Generalsekretär,
 4. ein Rechnungsprüfer,
 5. ein Bezirksvorsitzender,
 6. ein Kreisvorsitzender,
 7. ein Kreisgeschäftsführer.
- Die Mitglieder Ziff. 4-7 und je ein Stellvertreter werden vom Landesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters bestellt. Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen in die Landesfinanzkommission berufen.

§ 15b

Aufgaben der Landesfinanzkommission

- (1) Die Landesfinanzkommission berät das Präsidium und den Landesvorstand in allen die finanziellen Angelegenheiten betreffenden Fragen. Dazu tagt sie mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Landesschatzmeisters.
- (2) Die Landesfinanzkommission berät über den für den Landesverband zu beschließenden Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.
- (3) Die Landesfinanzkommission berät über den nach dem Parteiengesetz zu erstattenden Rechenschaftsbericht.
- (4) Der Landesfinanzkommission wird regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landesverbandes berichtet.
- (5) Die Landesfinanzkommission nimmt zu allen Änderungen in der Finanzorganisation, die vom Landesverband vorgesehen werden, Stellung.

§ 15c Finanzbeauftragter

(1) Der Finanzbeauftragte des Landesverbandes ist haupt- oder ehrenamtlich tätig und gehört nicht dem Landesvorstand an. Er wird auf Vorschlag des Landesschatzmeisters und des Landesgeschäftsführers vom Präsidium der CDU Hessen bestellt.

(2) Der Finanzbeauftragte des Landesverbandes ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung des Landesverbandes sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Finanzbeauftragter kann nur werden, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist.

§ 16 Fachgremien auf Landesebene

Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Landesfachausschüsse, Arbeitskreise und Foren einsetzen und Regelungen über deren Zusammensetzung treffen. Die Vorsitzenden dieser Gremien werden vom Landesvorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

II. Bezirksverbände

§ 17 Bezirksverbände

(1) Mehrere Kreisverbände bilden einen Bezirksverband als Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände über die Anzahl, räumliche Abgrenzung und Bezeichnung der Bezirksverbände.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU im Bereich der ihnen angehörigen Kreisverbände zu verbreiten und für die CDU zu werben,
2. die Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Kreisverbänden zu fördern,
3. gemeinsame Wahlvorbereitungsmaßnahmen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, die Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu treffen,
4. die Arbeit des Landesverbandes zu fördern und den Kontakt zwischen diesem und den angeschlossenen Kreisverbänden zu pflegen,
5. die angeschlossenen Kreisverbände und die auf Bezirksebene bestehenden Vereinigungen bei der Erfüllung ihrer organisatorischen und politischen Aufgaben zu unterstützen,
6. die Interessen und Belange der CDU gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen in ihrem Bereich zu vertreten.

§ 18 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirksparteitag,
2. die Bezirkskonferenz,
3. der Bezirksvorstand.

§ 19 Bezirksparteitag

(1) Dem Bezirksparteitag gehören die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten an. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Kreisverbände entsenden für die angefangene Anzahl von je 100 Mitgliedern einen Delegierten.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet für die Berechnung der Delegierten sinngemäß Anwendung.

(3) Im übrigen können alle Mitglieder der Kreisverbände als Gäste am Bezirksparteitag teilnehmen.

(4) Der Bezirksparteitag beschließt:

1. über alle das Interesse des Bezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Bezirksvorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über die Anzahl der Bezirksvorstandsmitglieder gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 4.

(5) Der Bezirksparteitag wählt:

1. den Bezirksvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes,
2. jeweils ein Mitglied des Ausschusses zur Ausarbeitung eines Vorschlages für die Landesliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag und die Aufstellung von Listen von Delegierten zum Bundesparteitag und Bundesausschuss.
3. den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichts und die Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

§ 20 Bezirkskonferenz

(1) Der Bezirkskonferenz gehören an:

1. der Bezirksvorstand,
2. die Kreisvorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung ein Stellvertreter,
3. die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestags und des Landtags sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes aus dem Bereich des Bezirksverbandes,
4. die Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Vereinigungen oder im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter,
5. die Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Bezirkskonferenz beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirksverbandes zwischen den Bezirksparteitagen und fördert insbesondere die Koordinierung der Arbeit in den Kreisverbänden.

§ 21 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

1. dem Bezirksvorsitzenden,
2. bis zu vier Stellvertretern,
3. dem Schriftführer,
4. bis zu zwölf Beisitzern,
5. dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen nehmen an allen Bezirksvorstandssitzungen beratend teil.

(3) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

1. die politische Führung des Bezirksverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung des Bezirksparteitages und der Sitzung der Bezirkskonferenz,
3. die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und der Bezirkskonferenz; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden ordentlichen Parteitag Bericht zu erstatten,
4. die Wahl des Kreisgeschäftsführers.

§ 22 Gemeinsames Kreisparteigericht

Gemäß § 2 Abs. 3. Parteigerichtsordnung der Bundespartei wird für die Kreisverbände eines jeden Bezirksverbandes ein gemeinsames Kreisparteigericht gebildet.

III. Kreisverbände

§ 23 Kreisverbände

Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung gem. § 18 Bundesstatut und § 2 des Finanzstatuts der CDU Hessen.

Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen zu fördern,
6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 24 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Bezirksvorstand.

(2) Auf Beschluss des Kreisparteitages kann ein Kreisverbandsausschuss gebildet werden.

§ 25 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband.

(2) Dem Kreisparteitag als Delegiertenparteitag gehören die von den Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden gewählten Delegierten an. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene werden als Gäste zum Kreisparteitag eingeladen.

(3) Die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände entsenden für die angefangene Anzahl von je 10 Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten. § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet für die Berechnung der Delegierten sinngemäß Anwendung.

(4) Der Kreisparteitag kann als Mitgliederparteitag einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes oder der stimmberechtigten Delegierten eines Kreisparteitages beschließt. Ein solcher Beschluss gilt jeweils nur für den nächstfolgenden Kreisparteitag.

(5) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder 25 Prozent der Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände die Einberufung eines gesonderten Mitgliederparteitages beantragen, entscheiden die Mitglieder in diesem über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Kreisparteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum dieser Verfahrensentscheid Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl der Kreisvorstände, die Aufstellung der Kandidaten für Direktwahlen (Landrat/Oberbürgermeister) und die Aufstellung der Listen zur Wahl der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen.

(6) Zur evtl. Erlangung des 25-Prozent-Quorums der Mitglieder hat die Kreisgeschäftsstelle auf Verlangen von mind. 10 % der Mitglieder ein Anschreiben an alle Mitglieder zu versenden, in dem die Initiatoren um Unterstützung ihres Antrags bitten.

(7) Der Kreisparteitag beschließt:

1. über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über den Bericht des Fraktionsvorsitzenden.
4. Der Kreisparteitag nimmt ferner die Berichte der kommunalen Amtsträger sowie derjenigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Hessischen Landtages entgegen, zu deren Wahlkreis der Kreisverband gehört.

(8) Der Kreisparteitag wählt:

1. den Kreisvorsitzenden und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. die Rechnungsprüfer,
3. die vom Kreisverband zum Landesparteitag, in den Landesausschuss und zum Bezirksparteitag zu entsendenden Delegierten,
4. vier Mitglieder des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenlisten für die Kommunalwahl (Kreisparlament) sowie die Aufstellung von Listen von Delegierten zum Landesparteitag, Landesauschuss und Bezirksparteitag,
5. die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung,
6. die Kandidaten für die nach Gemeinde- und Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte.

(9) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder einem Drittel der Delegierten des Kreisparteitages muss er vom Kreisvorstand einberufen werden. Mindestens einmal pro Jahr soll ein Kreisparteitag zu sachpolitischen Themen durchgeführt werden.

§ 25a

Kreisversammlung

(1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss für die Dauer seiner Amtszeit Kreisverbänden gestatten, Kreisversammlungen zu allen inhaltlichen Fragen durchzuführen, bei denen neben den CDU-Mitgliedern auch alle Mitglieder der Vereinigungen, die nicht Mitglied der CDU sind, Rede- und Stimmrecht haben. Ausgenommen davon sind alle Personalentscheidungen, bei denen nur CDU-Mitglieder mitwirken können.

(2) Der Kreis dieser bei einer Kreisversammlung voll Mitwirkungsberechtigten kann vom Kreisvorstand um Bürger, die in den Ausschüssen und Arbeitskreisen der Kreispartei mitwirken, erweitert werden. Vier Wochen vor jeder Kreisversammlung ist die Liste dieser Freunde namentlich festzulegen.

(3) Beschlüsse der Kreisversammlung sind für die Kreispartei bindend, es sei denn, ein Kreisparteitag beschließt binnen sechs Monaten nach der Kreisversammlung anderes.

§ 26

Wahlkreisdelegiertenversammlung

(1) Die Wahlkreisbewerber zur Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung besteht aus den Kreisparteitagsdelegierten der Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände im Wahlkreis. Nur wenn das betreffende Wahlgesetz es vorschreibt, sind diese Delegierten von den Hauptversammlungen unter Beachtung der Erfordernisse des Wahlgesetzes eigens zu wählen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Delegierten angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die höchste Delegiertenzahl, so steht dieses Recht dem an Jahren älteren Kreisvorsitzenden zu.

(4) § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Hessischen Landtag können in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, von einer gemeinsamen Vertreterversammlung gewählt werden. Zu dieser gemeinsamen Vertreterversammlung lädt der Kreisvorstand ein, wenn ihn ein vorangegangener Kreisparteitag dazu ermächtigt hat. Über die Durchführung der Versammlung als gemeinsame Vertreterversammlung ist durch diese selbst noch einmal ausdrücklich zu entscheiden.

(6) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden, der ihre Verhandlung leitet.

§ 27

Kreisverbandsausschuss

- (1) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. je ein Vertreter für die angefangene Anzahl von je 50 Mitgliedern eines Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes,
 2. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 3. die Vorsitzenden der Vereinigungen und des EAK auf Kreisebene.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
1. die Landesvorstands- und Bezirksvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und Hessischen Landtages, der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes, die Vorsitzenden der Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die dem Kreisverband angehören,
 2. die Mitglieder des Kreisausschusses (Magistrats) und Kreistags (der Stadtverordnetenversammlung), soweit sie der CDU angehören,
 3. die Rechnungsprüfer.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.
- (5) Der Kreisverbandsausschuss wird je nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses muss dieser einberufen werden.
- (6) Der Kreisverbandsausschuss unterstützt und berät den Kreisvorstand in allen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Kreisparteitagen.

§ 28

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschatzmeister,
 4. dem Kreisschriftführer,
 5. bis zu zwölf Beisitzern,
 6. dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Kreistag bzw. in der Stadtverordnetenversammlung,
 7. dem Kreistagsvorsitzenden oder Stadtverordnetenvorsteher, soweit sie der CDU angehören.
- (2) Dem Kreisvorstand gehören außerdem kraft Amtes ohne Stimmrecht an:
1. die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, die der CDU angehören,
 2. der Kreisgeschäftsführer.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen.
- (5) Die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und des EAK nehmen an allen Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
- (6) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
1. die politische Führung des Kreisverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
 2. die Vorbereitung der Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisverbandsausschusses,
 3. die Ausführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisverbandsausschusses; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden ordentlichen Parteitag Bericht zu erstatten,
 4. die Förderung der politischen Aktivität der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,
 5. die Wahl von drei Mitgliedern des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenliste bei der Kommunalwahl und die Aufstellung von Listen von Delegierten zum Landesparteitag, Landesauschuss und Bezirksparteitag,
 6. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
 7. die Erarbeitung von Vorschlägen für die nach Gemeinde- und Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte,
 8. die Wahl des Kreisgeschäftsführers unter vorheriger Beteiligung des Generalsekretärs der Landespartei,
- (7) § 15 Abs. 3 gilt für den Kreisvorstand entsprechend.
- (8) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte kann ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet werden. Ihm gehören die in Abs. 1 unter Ziff. 1 bis 4 und 6 sowie Abs. 2 Ziff. 2 genannten Mitglieder an.

§ 29

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte

Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte einsetzen. Ihre Mitglieder sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Kreisvorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

IV. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

§ 30

Stadt- / Gemeindeverbände

- (1) Die Mitglieder in einer kreisangehörigen Stadt oder politischen Gemeinde bilden einen Stadt- bzw. Gemeindeverband. Die Mitgliederzahl in einem Stadt-/Gemeindeverband muss mindestens sieben Personen betragen.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Mitglieder, die im Bereich verschiedener politischer Gemeinden wohnen, zu einem Stadt-/Gemeindeverband zusammengefasst oder einem anderen bestehenden Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet werden, wenn in keiner der Gemeinden die Bildung eines eigenen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes möglich ist.
- (3) Weniger als sieben Mitglieder in einer politischen Gemeinde bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung obliegt dem Kreisvorstand oder auf Beschluss des Kreisvorstandes dem gemeinsamen Mitgliederverband oder einem Stadt-/Gemeindeverband.

§ 31

Aufgaben

Der Stadt-/Gemeindeverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 32

Organe

Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes.

§ 33

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt:

1. über alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über die von der Fraktion der CDU in der Gemeindevertretung zu erstattenden Berichte.
4. über das Listenvorschlagsrecht gem. § 63 Abs. 6

(2) Die Hauptversammlung wählt:

1. den Vorsitzenden des Stadt-/Gemeindeverbandes und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des Stadt-/Gemeindeverbandes,
2. die vom Stadt-/Gemeindeverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Delegierten,
3. sofern gem. Abs. 1 Ziff. 4 so beschlossen, vier Mitglieder des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenliste bei den Kommunalwahlen und die Aufstellung von Listen von Delegierten zu Kreispartitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung,
4. die Kandidatenliste für die Gemeindewahlen,
5. die Kandidatenlisten für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, sofern nicht in allen Ortsteilen der Stadt bzw. Gemeinde, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, eigenständige Ortsverbände bestehen,
6. die Kandidaten für die nach der Gemeindeordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten.

§ 34

Vorstand des Stadt- / Gemeindeverbandes

(1) Der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes besteht aus mindestens drei und höchstens elf gewählten Mitgliedern und bis zu zwei Mitgliedern kraft Amtes. Ihm müssen angehören:

1. der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes,
2. mindestens ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer (sofern eigene Kassenführung).

Die Hauptversammlung kann beschließen, für die Aufgaben des Schriftführers und des Kassierers das gleiche Mitglied zu wählen.

(2) Dem Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes gehört in Stadt-/Gemeindeverbänden, die nur das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen, außerdem kraft Amtes stimmberechtigt der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung an, wenn der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes insgesamt aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

(3) In Stadt-/Gemeindeverbänden, die nur das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen und deren Vorstand insgesamt mindestens 10 Mitglieder zählt, gehört weiter stimmberechtigt der ranghöchste kommunale Wahlbeamte in der Gemeinde, der CDU-Mitglied ist, dem Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes an.

(4) Die Vorsitzenden der Vereinigungen und des EAK auf Stadt-/ Gemeindeverbandsebene nehmen an allen Vorstandssitzungen des Stadt-/ Gemeindeverbandes beratend teil.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:

1. die politische Führung des Stadt-/Gemeindeverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung der Sitzungen der Hauptversammlung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten,
4. die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Versammlungen,
5. je nach Beschlusslage gem. § 33 Abs. 1 Ziff. 4
 - die Wahl von drei Mitgliedern des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenliste bei den Kommunalwahlen und die Aufstellung von Listen von Delegierten zu Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung oder
 - die Erarbeitung von Listenvorschlägen für die Kommunalwahlen und für die Wahl der Delegierten zu Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung,
6. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
7. die regelmäßige Berichterstattung an den Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Stadt-/Gemeindeverbandes,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die von der Hauptversammlung zu wählenden Kandidaten für kommunale Wahlämter.

(6) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 35

Ortsverbände

(1) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können in den Gemeinde- oder Stadtteilen, die zum Gebiet eines Stadt-/Gemeindeverbandes gehören, Ortsverbände eingerichtet werden. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder, die in dem Gemeinde- oder Stadtteil ihren Wohnsitz haben.

§ 36

Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Ortsverbandes.

§ 37

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand des Ortsverbandes,
2. die Kandidatenliste für die Wahl zum Ortsbeirat, sofern in allen Ortsteilen der Stadt bzw. Gemeinde, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, eigenständige Ortsverbände bestehen. Das Listenvorschlagsrecht gem. § 63 ist vom Vorstand auszuüben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über den Bericht der CDU-Fraktion im Ortsbeirat.

§ 38

Vorstand

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Ortsverbandes,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. bis zu fünf Beisitzern,
5. einem von der CDU-Fraktion im Ortsbeirat zu entsendenden Mitglied.

§ 39

Stadtbezirksverbände

(1) In Kreisverbänden kreisfreier Städte sind Stadtbezirksverbände zu bilden.

(2) Die Stadtbezirksverbände müssen wenigstens sieben Mitglieder umfassen.

(3) Die Stadtbezirksverbände müssen aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen. Im übrigen bestimmt ihre gebietliche Abgrenzung der Kreisvorstand. Er soll dabei tunlichst die traditionellen oder geltenden Verwaltungsgrenzen der Stadtteile berücksichtigen.

§ 40 Aufgaben

Der Stadtbezirksverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Vereinen ihres Bereiches zu vertreten,
5. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 41 Organe

Organe der Stadtbezirksverbände sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Stadtbezirksverbandes.

§ 42 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt:

1. über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über das Listenvorschlagsrecht gem. § 63 Abs. 6.

(2) Die Hauptversammlung wählt:

1. den Vorstand des Stadtbezirksverbandes,
2. die vom Stadtbezirksverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Delegierten,
3. sofern gem. Abs. 1 Ziff. 3 so beschlossen, vier Mitglieder des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenliste für die Ortsbeiratswahlen und die Aufstellung von Listen von Delegierten zu Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung.
4. die Kandidatenliste für die Wahl zum Ortsbeirat, sofern in allen Bezirken der Stadt, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, eigenständige Stadtbezirksverbände bestehen.

§ 43 Vorstand des Stadtbezirksverbandes

(1) Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes besteht aus mindestens drei und höchstens elf gewählten Mitgliedern.

Ihm müssen angehören:

1. der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes,
2. mindestens ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer (sofern eigene Kassenführung).

Die Hauptversammlung kann beschließen, für die Aufgaben des Schriftführers und des Kassierers das gleiche Mitglied zu wählen.

(2) Die Vorsitzenden der auf Stadtbezirksverbandsebene bestehenden Vereinigungen und des EAK nehmen an allen Vorstandssitzungen des Stadtbezirksverbandes beratend teil.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes sind:

1. die politische Führung des Stadtbezirksverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung der Sitzungen der Hauptversammlung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten,
4. die regelmäßige Durchführung politischer Versammlungen oder Ausspracheabende im Bereich des Stadtbezirksverbandes,
5. die regelmäßige Berichterstattung über die politische Aktivität des Stadtbezirksverbandes durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen des Stadtbezirksverbandes an den Kreisverband,

6. je nach Beschlusslage gem. § 42 Abs. 1 Ziff. 3

- die Wahl von drei Mitgliedern des Ausschusses zur Aufstellung eines Vorschlages für die Kandidatenliste für die Ortsbeiratswahlen und die Aufstellung von Listen von Delegierten zu Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung oder

- die Erarbeitung von Listenvorschlägen für die Ortsbeiratswahlen und für die Wahl der Delegierten zu Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss und Wahlkreisdelegiertenversammlung.

V. Gebietsreform

§ 44

Auswirkungen der Gebietsreform

(1) [Eingliederung von Gemeinden.] Verliert eine Gemeinde durch Eingliederung in eine andere Gemeinde ihre Rechtspersönlichkeit, so erlischt der entsprechende Stadt-/Gemeindeverband. Die Mitglieder des ehemaligen Stadt-/Gemeindeverbandes üben ihre Rechte in dem Stadt-/Gemeindeverband der aufnehmenden Gemeinde aus und sind dort verpflichtet. Die Rechte und Pflichten des ehemaligen Stadt-/Gemeindeverbandes gehen auf den Stadt-/Gemeindeverband der aufnehmenden Gemeinde über. Wächst der Mitgliedsstand des aufnehmenden Stadt-/Gemeindeverbandes infolge von Eingliederungen innerhalb von drei Monaten um mehr als 5 v. H., so muss innerhalb eines Monats nach der letzten Eingliederung eine Hauptversammlung stattfinden, auf der ein neuer Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes für die Zeit bis zu den nächsten allgemeinen Parteiwahlen gewählt wird. Dies gilt nicht, wenn die nächsten allgemeinen Parteiwahlen nicht später als sechs Monate nach der maßgeblichen Eingliederung stattfinden. Die von den bisherigen Stadt-/Gemeindeverbänden gewählten Delegierten üben ihr Amt weiter aus. Sofern es sich um die Eingliederung in eine kreisfreie Stadt handelt, deren Kreisverband in Stadtbezirksverbände gegliedert ist, wird der bisherige Stadt-/Gemeindeverband zu einem Stadtbezirksverband.

(2) [Zusammenschluss von Gemeinden.] Schließen sich mehrere Gemeinden derart zusammen, dass eine neue juristische Person entsteht, so entsteht anstelle der bisherigen Stadt-/Gemeindeverbände ein neuer Stadt-/Gemeindeverband. Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend. Eine Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes findet in jedem Falle statt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der ehemalige Vorstand des ehemals mitgliederstärksten Stadt-/Gemeindeverbandes die Geschäfte des neuen Stadt-/Gemeindeverbandes. Er ist nur zu solchen Geschäften und Erklärungen befugt, die im Interesse der Partei unaufschiebbar notwendig sind.

(3) Für sonstige Gebietsänderungen im Gemeindebereich gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) [Kreisverbände.] Für die Folgen der Gebietsreform im Bereich der Kreisverbände gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Insbesondere geht mit Untergang eines Kreisverbandes sein Vermögen auf den aufnehmenden oder neuen Kreisverband über. Der Landesvorstand regelt nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände die Einzelheiten der Rechtsnachfolge und sorgt für eine sofortige Anpassung der Organisationsstruktur der Partei an die Ergebnisse der Kreisreform.

D. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 45

Vereinigungen und Sonderorganisationen

(1) Die auf Bundesebene vorgesehenen Vereinigungen und der EAK bestehen ebenfalls im Landesverband Hessen.

(2) Sonderorganisationen der CDU in Hessen sind:

- der Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS)
- die Schüler Union (SU)
- die Arbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Lehrer (ACDL)
- der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ)

Der Landesvorstand wird ermächtigt, weitere Sonderorganisationen zu bilden.

§ 46

Verhältnis der Vereinigungen zum Landesverband

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Die organisatorische und die gebietsmäßige Gliederung der Vereinigungen entsprechen denen der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf.

(3) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

E. Allgemeine Bestimmungen

I. Finanzwesen

§ 47

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, zweckgebundene Umlagen und Spenden aufgebracht. Der Landesverband richtet zur Unterstützung strukturschwacher Kreisverbände einen Strukturfonds ein. Das Nähere regelt das Finanzstatut der CDU Hessen.

§ 48

Finanzwirtschaft der Landespartei

(1) Einnahmen und Ausgaben der Landespartei müssen im Gleichgewicht sein. Vor Landtagswahlen aufgenommene Kredite müssen spätestens bis zur nächsten Landtagswahl zurückgezahlt sein. Die Finanzwirtschaft der Landespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei werden vom Landesschatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Landesgeschäftsführer aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der Entwurf des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung der Landesfinanzkommission zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei müssen den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens 7 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts.

(3) Die Beschlüsse über den Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

(4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6) Das Nähere regelt das Finanzstatut, das Bestandteil der Satzung der CDU Hessen ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(7) In die Kassenordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU Hessen, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 5 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 49

Schatzmeister / Kassierer der Partei

Das Amt eines Schatzmeisters / Kassierers kann von einem Mitglied zur gleichen Zeit nur in einem Vorstand der Partei wahrgenommen werden.

II. Vertretung und Geschäftsführung

§ 50

Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind:

1. Der Vorsitzende allein.
2. Der Generalsekretär oder ein stellvertretender Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.
3. Der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.

(2) Für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes kann der Landesverband nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 51

Gesetzliche Vertretung nachgeordneter Verbände

(1) Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind:

1. Der Kreisvorsitzende allein.
2. Ein stellvertretender Kreisvorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.
3. Der Kreisschatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

(2) Für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes kann der Kreisverband nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 52

Haftung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landes- bzw. Kreisverbandes.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

§ 53

Generalsekretär / Geschäftsführer

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Als Landesgeschäftsführer führt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Landespartei.

(2) Dem Generalsekretär obliegen die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände sowie die Einbeziehung der Vereinigungen und Sonderorganisationen in die Aktivitäten der Partei.

(3) Der Generalsekretär ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(4) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

(5) Er genehmigt die Satzungen der Vereinigungen.

(6) Die Referenten der Landesgeschäftsstelle werden vom Präsidium angestellt; die übrigen Angestellten der Landesgeschäftsstelle werden vom Generalsekretär angestellt.

(7) Die Geschäfte der Bezirks-, Kreis-, Stadt-/ Gemeindeverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

(8) Die Bezirks- bzw. Kreisgeschäftsführer leiten die Geschäftsstellen nach den Weisungen des Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

III. Verfahrensordnung

§ 54

Parteitage und Hauptversammlungen

Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn die Verbandsausschüsse oder mindestens ein Drittel der jeweils unmittelbar nachgeordneten Verbände oder Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 55

Vorstände

Die Vorstände werden durch die Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 56

Ladungsfristen und Mitteilung der Tagesordnung

(1) Parteitage, Wahlkreisdelegiertenversammlungen, Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Parteitage und Haupt- oder Mitgliederversammlungen zur Wahl einer Kandidatenliste zu Parlaments- oder Kommunalwahlen sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Listenwahlvorschläge gemäß § 63 Abs. 1 oder 6 sind der Einladung beizufügen. In dringenden Fällen kann durch Beschluss des zuständigen Vorstandes die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

(2) Über die Regelungen der §§ 11 Abs. 3 und 25 Abs. 2 Satz 2 hinaus können die Vorstände zu allen Veranstaltungen der Partei Gäste einladen.

Über das Rederecht von Gästen entscheidet die Versammlung.

(3) Anträgen zur Aufnahme in die Tagesordnung des nächsten Parteitages bzw. der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung muss entsprochen werden, wenn diese von einem Antragsberechtigten gestellt worden sind und mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der fristgerechten Einladung bei der jeweiligen Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Antragsberechtigt sind neben dem jeweiligen Parteivorstand:

1. zum Landesparteitag und Landesausschuss die Vorstände
 - der Bezirksverbände
 - der Kreisverbände
 - der Vereinigungen und des EAK auf Landesverbandsebene
2. zum Bezirksparteitag die Vorstände
 - der Kreisverbände
 - der Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände
 - der Vereinigungen und des EAK auf Bezirksverbandsebene
3. zum Kreisparteitag u. Kreisverbandsausschuss die Vorstände
 - der Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände
 - der Vereinigungen und des EAK auf Kreisverbandsebene
 - jedes Mitglied des Kreisverbandes, wenn sein Antrag von mindestens 25 weiteren Kreisverbandsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet ist
4. zur Haupt- oder Mitgliederversammlung die Vorstände
 - der Ortsverbände
 - der Vereinigungen und des EAK auf der Ebene des Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbandes oder des Ortsverbandes
 - jedes Mitglied, wenn sein Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Verbandes handschriftlich unterzeichnet ist, wobei mehr als 20 Unterschriften in keinem Fall erforderlich sind.

(4) Außerdem können Dringlichkeitsanträge auf Beschluss des Parteitages bzw. der Haupt- oder Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von einem der in Abs. 3 genannten Antragsberechtigten oder von 10% der Stimmberechtigten gestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung.

(5) Das Antragsrecht zu Programmpunkten, die in der Tagesordnung enthalten sind, kann vom betreffenden Vorstand im Einzelfall erweitert werden.

(6) Vorstandssitzungen können schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in unaufschiebbaren Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. In diesem Fall ist die Einladung mündlich vorzunehmen.

(7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können weder Wahlen durchgeführt noch Beschlüsse gefasst werden.

(8) Alle in dieser Satzung vorgegebenen Ladungsfristen beinhalten die Laufzeiten der Zustellung. Sie beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsscheines bei Post oder privatem Zustellunternehmen. Der Tag der Absendung und der Tag der Veranstaltung sind den gesetzten Ladungsfristen hinzuzurechnen.

§ 57

Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 58

Parteigerichte

Auf die Parteigerichte und ihr Verfahren findet die Satzung nur insoweit Anwendung, als die Parteigerichtsordnung der Bundespartei keine anderweitigen ausdrücklichen Regelungen enthält.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 59

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Ein Organ bleibt so lange beschlussfähig, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und zu einer neuen Sitzung frühestens nach Ablauf einer Woche, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit.

§ 60

Verlust des Stimmrechts

- (1) Ein Kreisverband hat auf dem Landesparteitag und im Landesausschuss kein Stimmrecht, wenn er die nach § 13 Abs. 1 des Finanzstatuts an den Landesverband abzuführenden Zahlungen bis inklusive des letzten der Sitzung vorangehenden Quartals nicht abgeführt hat. Eine Stundung ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen es um die Wahl von Bewerbern für öffentliche Wahlen geht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Stimmrecht eines Stadt-/ Gemeindeverbandes im Kreisverband, wenn der Stadt-/Gemeindeverband im Auftrag des Kreisverbandes eingezogene Beiträge und Sonderbeiträge nicht rechtzeitig nach den Vorschriften der Kassenordnung des Kreisverbandes an diesen abgeführt hat.

§ 61

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch das Erheben der Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten, bei Versammlungen die als Mitgliederversammlung einberufen werden, die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern diese Mehrheit mindestens 30 % aller Mitglieder des Verbandes beträgt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Für die Änderung bzw. Aufhebung gültig verabschiedeter Kandidatenlisten vor Ablauf der Einreichungsfrist gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die vollständige Aufhebung einer gültig verabschiedeten Liste wird in einer Abstimmung vorgenommen.
- (4) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Parteitage und der Hauptversammlungen notwendig.
- (5) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 62

Allgemeine Parteiwahlen, Wahlzeit und Wahlverfahren

(1) Die Parteivorstände und die Delegierten zu Parteitag, zum Landesausschuss und zum Kreisverbandsausschuss sowie die Rechnungsprüfer werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Parteigerichte werden in jedem vierten Jahr gewählt. Die allgemeinen Parteiwahlen finden statt:

1. in den Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden sowie Ortsverbänden im letzten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
2. in den Kreisverbänden im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,
3. in den Bezirksverbänden im letzten Quartal eines jeden ungeraden Jahres mit Ausnahme der Wahlen zu den gemeinsamen Kreisparteigerichten (§ 22), die im letzten Quartal eines jeden vierten Jahres stattfinden (erstmalig 1975),
4. im Landesverband im ersten Halbjahr eines jeden geraden Jahres mit Ausnahme der Wahl zum Landesparteigericht, die im ersten Halbjahr eines jeden vierten Jahres stattfindet (erstmalig 76).

(2) Die Amtszeit aller im Rahmen der allgemeinen Parteiwahlen zu wählenden Delegierten und der Parteigerichte beginnt jeweils am ersten Tag nach dem in Abs. 1 festgelegten Wahlzeitraum.

Erfolgen Delegiertenwahlen aus zwingenden Gründen verspätet, so beginnt die Amtszeit dieser Delegierten mit ihrer Wahl und endet mit Ablauf der regulären Wahlzeit. Verspätet gewählte Delegierte haben ihr Stimmrecht verwirkt, wenn sie zu einem Parteitag nicht mehr fristgerecht eingeladen werden können

(3) Die Amtszeit von Organen und Vorständen, die zwischen den allgemeinen Parteiwahlen durch erforderlich gewordene Nachwahlen oder Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der durch die allgemeinen Parteiwahlen bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(4) Die Vorstände und Delegierten aller Organisationsstufen, die Kandidaten für Parlamente sowie Direktwahlkandidaten müssen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(5) Bei geheim vorzunehmenden Wahlen muss das unbeobachtete Ausfüllen der Stimmzettel gewährleistet sein. Die Stimmzettel sind in Behältnissen einzusammeln. Unausgefüllt abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung.

(6) Der Landesvorstand bestimmt den Zeitraum zur Aufstellung von Delegiertenlisten für Parteitage und Wahlkreisdelegiertenversammlungen zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste bzw. zur Nominierung von Wahlkreisbewerbern, wenn sich diese nicht in die Fristen der allgemeinen Parteiwahlen einpassen lassen.

§ 63

Wahlvorbereitung

(1) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten zu Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Delegiertenlisten haben Wahlvorbereitungsausschüsse dem zuständigen Wahlgremium der Partei Vorschläge zu unterbreiten.

(Ausnahmen und Ausnahmemöglichkeiten siehe Abs. 6)

(2) Soweit der Landesparteitag zuständiges Gremium ist, umfasst der Wahlvorbereitungsausschuss elf, im Übrigen sieben Parteimitglieder. Das weitere Verfahren ist in vorangegangenen Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

(3) Neben den gem. Abs. 1 bzw. 6 hierfür zuständigen Gremien können 15% der stimmberechtigten ordentlichen Delegierten bzw. 15% der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste zu Parlaments- oder Kommunalwahlen vorlegen. Die Unterzeichner haben die Kandidatenliste der zuständigen Geschäftsstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen versandt werden kann. Benötigen die Initiatoren zur Einreichung einer solchen Kandidatenliste die Unterschriften von 15 % der Delegierten, so ist ihnen auf Wunsch eine Liste mit den Namen und Anschriften der Delegierten zur Verfügung zu stellen. Benötigen Sie die Unterschriften von 15 % der Mitglieder eines Verbandes, so hat die zuständige Geschäftsstelle auf Verlangen ein Anschreiben an die Mitglieder zu versenden, in dem die Initiatoren um Unterzeichnung der beigefügten Liste bitten. Der Parteitag bzw. die Hauptversammlung stimmen geheim darüber ab, welche von mehreren vorgelegten Kandidatenlisten der Wahl gemäß § 66 zugrunde gelegt wird.

(4) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl der Delegierten für einen Landesparteitag, eine Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. einen Kreisparteitag zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, sofern das betreffende Wahlgesetz dies vorschreibt.

(5) Decken sich bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag das Gebiet eines Wahlkreises und eines Kreisverbandes nicht, so regeln die beteiligten Kreisvorstände die Wahlvorbereitung.

(6) Auf der Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsebene kann von der Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses abgesehen werden. Die Hauptversammlung entscheidet, ob ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet wird. Wird kein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet, wird das Listenvorschlagsrecht nach § 63 Abs. 1 vom zuständigen Vorstand ausgeübt.

Werden von Ortsverbänden Listen für die Ortsbeiratswahlen aufgestellt, so üben die Vorstände das Listenvorschlagsrecht aus.

§ 64

Wahl von nicht gleichgestellten Vorstandsmitgliedern und Wahlkreiskandidaten

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie entsprechende Mitglieder der Organe und der Organisationsstufen des Landesverbandes und Wahlkreiskandidaten sind in der Regel jeweils einzeln in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Endet die Stichwahl mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das derjenige zieht, der den Vorsitz in der Versammlung führt.
- (5) Haben zwei oder mehr Bewerber im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Sollten auch bei der Stichwahl zwei oder mehr Bewerber wiederum die gleiche Stimmenzahl erreichen, dann entscheidet das Los, das derjenige zieht, der den Vorsitz in der Versammlung führt.

§ 65

Wahl mehrerer gleichgestellter Vorstandsmitglieder

- (1) Die Wahl mehrerer gleichgestellter Mitglieder eines Organs des Landesverbandes oder einer seiner Organisationsstufen erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Werden bis zu 7 gleichgestellte Mitglieder des Organs gewählt, müssen auf jedem Stimmzettel mindestens die Hälfte der nach der Satzung vorgesehenen Zahl der gleichgestellten Mitglieder gewählt sein. Werden mehr als 7 gleichgestellte Mitglieder eines Organs gewählt, müssen mindestens 3/4 der dafür nach der Satzung vorgesehenen Zahl der gleichgestellten Mitglieder gewählt sein.
- (2) Ist die Mindestzahl (Quorum) nicht eingehalten oder sind mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt als nach der Satzung vorgesehen, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; § 64 Abs. 2 gilt entsprechend. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Er darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben.
- (3) Erreichen in einem Wahlgang nicht genügend Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit, so wird für die freigebliebenen Plätze ein neuer Wahlgang eröffnet. Dabei ist die Zahl der Bewerber auf das Eineinhalbfache der Zahl der noch zu besetzenden Plätze beschränkt. Als vorgeschlagen gelten die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Bewerber mit gleicher Stimmenzahl auf dem letzten Platz nehmen alle an der Wahl teil. Gibt es mehr zu besetzende Plätze als nicht gewählte Bewerber, können weitere Bewerber vorgeschlagen werden.
- (4) Haben zwei oder mehr Bewerber für den letzten Platz unter Gleichgestellten die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das derjenige zieht, der den Vorsitz in der Versammlung führt.

§ 66

Wahl einer Liste

- (1) Die Wahl einer Liste, auf der Kandidaten oder Delegierte in einer Reihenfolge festgestellt werden, erfolgt aufgrund eines Vorschlags gemäß § 63 Abs. 1, 3 oder 8.
- (2) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmberechtigte ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.
- (3) Macht ein Stimmberechtigter für einen Platz in der Reihenfolge der Liste von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch, so hat er sich der Stimme enthalten. Die Enthaltung gilt bei nur einem Bewerber um einen Listenplatz als abgegebene Stimme, im Übrigen als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Gewählt ist, wer auf einem Platz der Liste die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Anzahl der auf die einzelnen Positionen entfallenen Stimmen beeinflusst nicht die Reihenfolge der Listenplätze.
- (5) Hat für einen Platz auf der Liste keiner von mehreren Bewerbern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das derjenige zieht, der den Vorsitz in der Versammlung führt. Hat ein Einzelbewerber für seine Position nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist für diesen Platz die Benennung der Bewerber neu zu eröffnen und Einzelabstimmung nach den Regeln des § 64 durchzuführen.
- (6) Im Listenwahlverfahren wird, wenn auch nur in einem Wahlgang, über die Besetzung einzelner Positionen abgestimmt. Es ist deshalb möglich, dass ein Kandidat auf mehreren Plätzen der Liste kandidiert und dass die stimmberechtigten Mitglieder diesem Kandidaten auf mehreren Plätzen ihre Stimme geben. Der Kandidat ist auf dem ranghöchsten Platz der Liste gewählt, auf dem er die Mehrheit erhalten hat. Ein rangniedrigerer Listenplatz wird dadurch frei, falls der gleiche Kandidat auch dort die Mehrheit erreicht hatte. In diesem Falle ist für diesen Platz die Benennung der Bewerber neu zu eröffnen. Die im Wahlgang nicht gewählten Bewerber gelten als benannt.
- (7) Verzichtet die Versammlung auf die Besetzung eines freigewordenen Listenplatzes oder wird ein Listenplatz nach Ablauf der Versammlung durch Tod, Wegzug, Parteiaustritt oder -ausschluss des Platzinhabers frei, verweigert ein Gewählter die Zustimmung zu seiner Kandidatur oder reicht bis zu einem von der Wahlversammlung bestimmten Zeitpunkt nicht die notwendigen persönlichen Unterlagen bei der zuständigen Parteistelle ein, so rücken alle Nachfolgenden auf. Änderungen der Liste können in einer nachfolgenden Versammlung nur mit den für Abwahlen erforderlichen Mehrheiten (§ 61 Abs. 3) erfolgen. Für bereits beim Wahlleiter eingereichte Listen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze.

§ 67

Verhinderung eines Delegierten

(1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Parteitagen und Delegiertenversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.

(2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist.

Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlganges ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

V. Schlussvorschriften

§ 68

Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände, Ausschüsse und Beiräte vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der CDU verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.

(2) Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er ist dem unverzüglich einzuberufenden Landesausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Beschluss tritt außer Kraft, wenn er nicht auf dem nächsten Parteitag ebenfalls bestätigt wird.

(3) Der amtsenthobene Vorstand kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses des Landesvorstandes beim Landesparteigericht einen Antrag auf Aufschiebung des sofortigen Inkrafttretens einreichen, über den das Landesparteigericht binnen zwei weiteren Wochen, entscheiden muss. Diese Entscheidung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder der nächste Parteitag endgültig entschieden hat.

§ 69

Nachweis des Mitgliederbestandes

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei, soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist.

§ 70

Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Organisationsstufen können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben.

§ 71

Ergänzend anzuwendendes Satzungsrecht

Soweit diese Satzung und das Finanzstatut der CDU Hessen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU Deutschlands (CDU-GO) unmittelbar anzuwenden.

§ 72

Auflösung des Landes- oder eines Kreisverbandes

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.

(2) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(3) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so ausgestattet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(4) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder vierzehn Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzu-

nehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.

(5) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(6) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

(7) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Kreisverbandes. Die Durchführung des Beschlusses des Kreisparteitages über die Auflösung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand.

§ 73

Ehrenvorsitzende

Bezirks- und Kreisverbände können Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in ihren Vorstand und ggfs. geschäftsführenden Vorstand wählen.

Stadt-/Gemeinde- und Stadtbezirksverbände können Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen, die an ihren Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Die Wahl ist vom Parteitag bzw. der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 73a

Ehrenmitgliedschaften

(1) Die Gliederungen des CDU-Landesverbandes sind berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Diese Ehrenmitgliedschaften müssen an vom jeweiligen Vorstand beschlossene Kriterien gebunden sein, die die Zeit der Mitgliedschaft und den Umfang der ehrenamtlich wahrgenommenen Funktionen in der Partei berücksichtigen müssen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Geehrten werden nicht von der Beitragspflicht gegenüber dem Landes- und dem Bundesverband befreit.

(3) Die beschlossenen Kriterien sind erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der jeweils nächsthöheren Parteigliederung wirksam.

§ 74

Mitgliedschaften von Amts wegen

Wenn Personen nicht durch Wahl sondern aufgrund eines anderweitig innegehaltenen Amtes oder Mandats einem Gremium des CDU-Landesverbandes oder seiner nachgeordneten Verbände angehören, gilt dies nur, soweit sie Mitglieder der CDU sind.

§ 75

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 27. September 1968 unter Aufhebung aller anderen bisher im Bereich des Landesverbandes geltenden Satzungen und Organisationsstatute der CDU und ihrer Vereinigungen in Kraft.

(2) Die Änderungsbeschlüsse des 96. Landesparteitages treten wie folgt in Kraft:

- bezüglich der Wahl des Generalsekretärs durch den Landesparteitag mit den allgemeinen Parteiwahlen 2006
- bezüglich der Abschaffung des bisher möglichen Delegiertenprinzips auf Stadt-/Gemeindeverbandsebene und der Änderung der Vorstandszusammensetzung auf Stadt-/Gemeindeverbands- und Stadtbezirksverbandsebene mit den allgemeinen Parteiwahlen im Jahre 2005
- ansonsten mit sofortiger Wirkung.

Beschlossen auf dem Landesparteitag der CDU in Kassel am 27. September 1968.

Geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage in

Kassel am 29. Januar 1972,

Dieburg am 26. Januar 1974,

Wiesbaden am 14. September 1974,

Hanau am 31. Jan. 1976,

Fulda am 28. Januar 1978,

Kassel am 8. Juli 1978,

Gießen am 26. Januar 1980,

Sprendlingen am 30. Jan. 1982,

Florstadt am 15. Mai 1982,

Friedberg am 21. Januar 1984,

Körle am 28. Februar 1987,

Alsfeld am 23. Januar 1988,

Frankfurt am 8. Juni 1991,

Oberursel am 1. Februar 1992,

Wetzlar am 19. Nov. 1994,

Bad Soden am 27. Januar 1996,

Hanau am 24. Januar 1998,

Friedberg am 4. Juli 1998,

Gießen am 10. Februar 2001,

Marburg am 5. März 2005.

Finanzstatut der CDU Hessen

§ 1

Allgemeines

Das Finanzstatut des Landesverbandes tritt ergänzend neben die diesbezüglichen Bestimmungen der Bundespartei. Soweit dieses Finanzstatut und die Satzung der CDU Hessen keine Regelung trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Das Finanzstatut ist Bestandteil der Satzung der CDU Hessen.

§ 2

Kassenhoheit der Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist nach § 18 des Statuts der Bundespartei die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit selbständiger Kassenführung.

(2) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die Gestattung der Kassenführung durch die Untergliederung ist vom Kreisvorstand zu beschließen und den Untergliederungen schriftlich mitzuteilen. Kreisvorsitzender, Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer sind gemeinschaftlich für die Kassenführung und Rechnungslegung des Kreisverbandes und der Untergliederungen verantwortlich.

(3) Die Aufsicht über die Kassenführung durch den Kreisverband erfolgt mindestens in der Weise, dass jede Untergliederung dem Kreisverband einen jährlichen Rechenschaftsbericht nach dem von der Bundes- oder der Landespartei bereitgestellten Muster erstattet. Der Kreisverband hat die Frist für die Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes so festzusetzen, dass ihm eine pünktliche und korrekte Rechnungslegung an den Landesverband möglich ist.

Außerdem muss sich der Kreisverband die Konten- und Kassensalden zum Beginn und zum Ende des Rechnungsjahres durch Vorlage der Kontoauszüge nachweisen lassen. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Der Kreisverband soll sich darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Belege der Untergliederung von der ordnungsgemäßen Kassenführung überzeugen.

(4) Die Einzelheiten sind in den Kassenordnungen der Kreisverbände festzulegen.

§ 3

Kontoführung

(1) Alle Konten innerhalb des Kreisverbandes sind vom Kreisverband zu eröffnen und/oder auf den Namen des Kreisverbandes zu führen. Dabei ist bei Konten von Untergliederungen ein Zusatz „Stadt-/Gemeinde-/ Stadtbezirks-/ Ortsverband ...“ anzugeben. Die Führung von Parteikonten auf Personennamen ist unzulässig. Die Gestattung der Kassenführung erfolgt in der Weise, dass der Kreisverband namentlich zu benennenden Vorstandsmitgliedern der Untergliederung eine Bankvollmacht erteilt. Über die erteilten Vollmachten hat der Kreisverband ein Verzeichnis zu führen, aus dem hervorgeht, wer von wann bis wann zur Kontoführung bevollmächtigt ist bzw. war. Dieses Verzeichnis ist so lange Vollmachten bestehen, mindestens aber 10 Jahre nach dem letzten Eintrag, aufzubewahren.

(2) Bei der Führung von Konten ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Untergliederungen der Kreisverbände können dieser Verpflichtung durch das Abzeichnen der Einnahmen- und Ausgabenbelege und der Kontoauszüge durch die zweite Person spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Verbuchung, in jedem Falle aber vor dem Jahresabschluss, nachkommen.

(3) Mittel, die für die Arbeit von Fraktionen bestimmt sind, dürfen auf Konten der Partei nicht vereinnahmt werden. Sollten sie dennoch auf Parteikonten eingehen, sind sie unverzüglich an die Fraktion weiterzuleiten oder - falls das nicht möglich ist - an die auszahlende Stelle zurückzuüberweisen.

(4) Geldanlagen sind auf Giro-, Festgeld-, Tagesgeld-, Sparkonten sowie in Sparsertifikaten, Bundeswertpapieren und Anleihen inländischer öffentlicher Schuldner in € sowie in Fonds, die sich aus den vorgenannten Papieren zusammensetzen, zulässig. Auslandskonten sind unzulässig.

(5) Treuhandkonten/Notaranderkonten dürfen nur mit der Zustimmung des Landesschatzmeisters und des Landesgeschäftsführers eingerichtet werden. Sie sind in ein in der Landesgeschäftsstelle zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

§ 4

Buch- und Kassenführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Verbände die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. § 24* Parteiengesetz ist zu beachten.

* § 24 Abs. 2 Parteiengesetz bestimmt u.a., dass Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen, der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes ist zu beachten.

(4) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

- (5) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesvorstand auf Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren.
- (6) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.
- (8) Jede kassenführende Stelle hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und dessen Durchführung fortlaufend zu überwachen.

§ 5

Rechenschaftsbericht

- (1) Die Kreisverbände und die Vereinigungen auf Landesebene legen der Landesgeschäftsstelle jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Die Frist zur Abgabe dieses Berichtes wird von der Landesgeschäftsstelle festgelegt und ist für alle Kreisverbände und Vereinigungen bindend.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist in der von der Bundes- oder Landespartei vorgegebenen Form vorzulegen. Er ist vom jeweiligen Vorsitzenden, Schatzmeister und Geschäftsführer, bei den Untergliederungen vom Vorsitzenden und vom Kassierer, zu unterzeichnen.
- (3) Im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes sind die Rechenschaftsberichte aller Vereinigungen auf Kreisebene sowie bei Ermächtigung zur Kassenführung unter Aufsicht des Kreisverbandes der Untergliederungen enthalten. Die enthaltenen Rechenschaftsberichte sind vom Kreisverband ebenso wie der eigene Rechenschaftsbericht rechnerisch abzustimmen.
- (4) Über den Rechenschaftsbericht und den von den gewählten Kassenprüfern erteilten Prüfungsbericht hat der Kreisvorstand Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Landesverband zuzuleiten.
- (5) Im Rechenschaftsbericht der Vereinigungen auf Landesverbandsebene sind die Rechenschaftsberichte auf der Ebene der Bezirksverbände enthalten, sofern diese eine eigene Kassenführung haben.
- (6) Zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes können der Landesschatzmeister oder der Landesgeschäftsführer bindende Arbeitsanweisungen herausgeben.
- (7) Werden vom Landesverband vorgegebene Fristen zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Meldung aller Spenden und Beiträge (über die Datenverarbeitung) durch einen Kreisverband oder eine Vereinigung auf Landesebene nicht eingehalten oder sind Rechenschaftsberichte mangelhaft, kann der Landesverband auf Kosten des Kreisverbandes bzw. der Vereinigung die Nachbesserung bzw. Erstellung durch einen sachkundigen Dritten (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) vornehmen lassen. Die Gewährung einer Nachfrist an die Kreisverbände und Vereinigungen ist nicht möglich.
- (8) Die Kreisverbände, deren Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisation der Partei haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die dem Landesverband Schaden zufügen.
- (9) Alle Regelungen, die für die Kreisverbände der CDU Hessen gelten, werden auf deren Kreisvereinigungen und ggf. die Untergliederungen der Kreisverbände entsprechend angewandt.

§ 6

Verteilung des Aufkommens aus Mitgliedsbeiträgen

- (1) Jeder Kreisverband führt ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitragseinkommens den vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsanteil der Bundespartei und den vom Landesausschuss beschlossenen Beitragsanteil des Landesverbandes an den Landesverband ab.
- (2) In Kreisverbänden, in denen die Mitgliedsbeiträge nicht direkt vom Kreisverband eingezogen werden, beschließt der Kreisverbandsausschuss, soweit ein solcher nicht gebildet ist der Kreisvorstand über den Beitragsanteil des Kreisverbandes, der pro Mitglied und Monat zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Beitragsanteilen der Bundes- und Landespartei von den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden abzuführen ist.
- (3) In Kreisverbänden, in denen der Beitrag direkt vom Kreisverband eingezogen wird, beschließt der Kreisverbandsausschuss, soweit ein solcher nicht gebildet ist der Kreisvorstand darüber, welcher Beitragsanteil den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt wird oder ob der Kreisverband diesen ihre Ausgaben erstattet.

§ 7

Aufnahmegebühr

Die Kreisverbände können eine Aufnahmegebühr erheben. Sie verbleibt den Kreisverbänden. Die Einzelheiten regelt die vom Kreisverband zu erlassende Kassenordnung.

§ 8

Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von *€ 1.000,- übersteigen, ist unzulässig.

Bei Spenden über *€ 500,- (§ 6 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein.

** Diese Euro-Beträge entsprechen den gültigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Beitrags- u. Finanzordnung der Bundespartei. Dort wurde außerdem die Bestimmung aufgenommen, dass Spenden, die im Einzelfall die Höhe von € 50.000 übersteigen, unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen sind, die sie umgehend dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzeigen.*

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(3) Spenden, die nicht unmittelbar einem Kreisverband oder dem Landesverband zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

Spendenbescheinigungen dürfen nur der Landesverband und die Kreisverbände ausstellen. Sie sind vom Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Geschäftsführer des Landes- oder Kreisverbandes eigenhändig zu unterzeichnen. Der Landesschatzmeister darf Kreisverbände zu abweichenden Regelungen ermächtigen.

Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Stadt- / Gemeinde- und Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlbewerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt.

(4) Die Spendenbescheinigungen sind nach amtlichem Muster mittels der von der Bundespartei oder deren Auftragnehmer zur Verfügung gestellten PC-Programme nach den mitgeteilten Arbeitsanweisungen zu erstellen. Der Ausdruck erfolgt dreifach. Das Original ist dem Spender zu übersenden, ein Duplikat ist in alphabetischer Ordnung zu den Akten zu nehmen und ein weiteres Duplikat nach Nummern geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bestätigung ausgestellt wurde.

Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(5) Ersatz-Zuwendungsbestätigungen dürfen nur nach Rückgabe des ungültig zu machenden und aufzubewahrenden Originals der Bestätigung ausgestellt werden. Die im PC-Programm erfassten Daten sind zu berichtigen.

(6) Für verloren gegangene Zuwendungsbestätigungen können Duplikate herausgegeben werden, die als solche deutlich zu kennzeichnen und zu unterzeichnen sind.

(7) Unbrauchbare Zuwendungsbestätigungen sind zu entwerten und zu den Akten zu nehmen.

§ 9

Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

(1) Amts- und Mandatsträger, die der CDU angehören, entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Sonderbeiträge.

(2) Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Landesvorstand als Richtlinie beschlossen. Die in der Richtlinie bezifferten Sonderbeitragsätze können durch Regelungen in den Kassenordnungen der Kreisverbände überschritten, nicht jedoch unterschritten werden.

(3) Die Kreisverbände veranlassen die ihnen angehörenden Amts- und Mandatsträger zu den jeweilig zu zahlenden Sonderbeiträgen und stellen den Einzug sicher.

§ 10

Strukturausgleichsfonds

(1) Der Landesverband richtet einen Strukturausgleichsfonds zur Unterstützung strukturschwacher Kreisverbände ein.

(2) In den Strukturfonds zahlen die Kreisverbände Anteile der von ihnen nach den Richtlinien zur Erhebung von Sonderbeiträgen zu vereinnahmenden Sonderbeiträge der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ein. Die Höhe der Anteile wird vom Landesvorstand beschlossen. Die Umlage ist unabhängig davon an den Landesverband zu zahlen, ob der Kreisverband von dem Personenkreis nach Satz 1 Sonderbeiträge tatsächlich erhebt.

(3) Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt durch den Landesvorstand auf Vorschlag eines Vergabeausschusses, dem der Landesschatzmeister, der Landesgeschäftsführer und die Bezirksvorsitzenden angehören. Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer unterbreiten dem Vergabeausschuss einen begründeten Vergabevorschlag.

(4) Die Mittel aus dem Strukturausgleichsfonds werden auf Antrag von Kreisverbänden (unter Beifügung des Haushaltsplanes) für ein Haushaltsjahr festgelegt. Die Vergabe ist unterjährig nach Bundestags- und Landtagswahlen zu überprüfen. Die Gewährung von Mitteln ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen, die Zuschussempfänger müssen ihre Bemühungen um eine Eigenfinanzierung bzw. Verbesserung ihrer Finanzkraft belegen.

(5) Der Vergabeausschuss kann dem Landesvorstand vorschlagen, Mittel des Strukturausgleichsfonds für die Folgejahre anzusparen oder die Höhe der einzuzahlenden Anteile vorübergehend oder dauerhaft herabzusetzen.

§ 11

Unterstützung der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen

(1) Der Landesverband kann den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen finanzielle Unterstützung gewähren. Über die Höhe dieser Unterstützung entscheidet der Landesvorstand im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(2) Die Landesvereinigungen beantragen die Unterstützung jeweils für ein Haushaltsjahr. Dem Antrag ist der Haushaltsplan beizufügen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist durch die Landesvereinigungen der Rechenschaftsbericht einzureichen. Die Sonderorganisationen legen stattdessen halbjährlich bis zum 31.7. bzw. 31.1. einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel vor. Wird der Rechenschaftsbericht bzw. Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, kann keine Zuschussgewährung erfolgen.

(3) Als finanzielle Unterstützung wird auch die Bereitstellung von Personal und die Übernahme von Dienstleistungen betrachtet. Diese Leistungen werden mit dem vom Landesvorstand festgesetzten Zuschuss verrechnet.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit der Landesvereinigungen werden die Kreisverbände zu einer Umlage herangezogen, die für jeden Abgeordneten (Mitglied des Europäischen Parlamentes, Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des Hessischen Landtages) sowie für jeden Minister und Staatssekretär auf Bundes- und Landesebene zu entrichten ist. Die Höhe der Umlage legt der Landesvorstand fest, sie ist quartalsweise fällig und zahlbar. Die Umlage ist unabhängig davon an den Landesverband zu zahlen, ob der Kreisverband von dem Personenkreis nach Satz 1 Sonderbeiträge tatsächlich erhebt.

§ 12

Ausstattung der Kreisverbände mit Informationstechnologie

(1) Der Landesvorstand erlässt verbindliche Regeln über die Mindestausstattung der Kreisverbände mit Informationstechnologie, um eine einheitliche und effiziente Parteiorganisation sicherzustellen.

(2) Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände durch Beratung bei der Anschaffung und dem laufenden Betrieb der Geräte der Informationstechnologie. Er ist Ansprechpartner der Kreisverbände bei allen anstehenden Wartungs- und Aufrüstungsmaßnahmen. Der Landesverband trägt die Kosten für die Software-Wartung, die durch den Dienstleister der Bundespartei in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für erforderliche Software-Updates werden ebenfalls vom Landesverband übernommen. Für diese Unterstützung wird bei den Kreisverbänden quartalsweise eine Umlage erhoben, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.

(3) Der Landesvorstand kann für die Kreisverbände die Benutzung bestimmter Computerprogramme (Software) für die Kommunikation, für die Zentrale Mitgliederdatei, für die Spenden- und Beitragsverwaltung und für die Finanzbuchhaltung verbindlich vorgeben. Die Kosten dieser Programme werden vom Landesverband getragen.

(4) Kosten für den Austausch und die Reparatur von Geräten der Informationstechnologie (Hardware) sind von den Kreisverbänden zu tragen.

(5) Wenn durch unzureichende Ausstattung eines Kreisverbandes mit Informationstechnologie eine einheitliche Wahlkampfführung oder eine ordnungsgemäße Finanzorganisation gefährdet sind, kann der Landesverband die erforderliche Mindestausstattung auf Kosten des Kreisverbandes vornehmen.

§ 13

Zahlungsweise der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind quartalsweise zu den sich aus den §§ 6, 10, 11 und 12 ergebenden Beitrags- und Umlagenzahlungen an den Landesverband verpflichtet. Die Fälligkeit tritt mit dem Zugang der Quartalsrechnung ein.

(2) Die Abführung der Beiträge und Umlagen an den Landesverband erfolgt per Lastschriftinzug.

(3) Die Berechnung der Mitgliederzahl für die Ermittlung der Abführungspflicht der Beiträge erfolgt nach dem Mitgliederausweis durch die Zentrale Mitgliederdatei. Maßgeblich ist für das kommende Quartal der Mitgliederstand am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 14

Verlust des Stimmrechts

(1) Ein Kreisverband hat auf dem Landesparteitag und im Landesausschuss kein Stimmrecht, wenn er die nach § 13 Abs. 1 dieses Finanzstatuts an den Landesverband abzuführenden Zahlungen bis inklusive des letzten der Sitzung vorangehenden Quartals nicht abgeführt hat. Eine Stundung ist ausgeschlossen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen es um die Wahl von Bewerbern für öffentliche Wahlen geht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Stimmrecht eines Stadt-/ Gemeindeverbandes im Kreisverband, wenn der Stadt-/ Gemeindeverband im Auftrag des Kreisverbandes eingezogene Beiträge und Sonderbeiträge nicht rechtzeitig nach den Vorschriften der Kassenordnung des Kreisverbandes an diesen abgeführt hat.

§ 15

Kassenordnungen der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände erlassen durch den Kreisparteitag eine Kassenordnung, in der die in diesem Finanzstatut - insbesondere in den §§ 2, 3, 6, 7 und 9 - offengelassenen Fragen geregelt werden. Als Orientierungsrichtlinie dient die Musterkassenordnung des Landesverbandes.

(2) Die Kassenordnungen sind bis zum 31.12.2001 zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landesschatzmeister.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt am 10. Februar 2001 in Kraft. Die sich aus den §§ 9, 10 und 11 ergebenden Zahlungen sind ab dem 1. Jan. 2001 zu leisten. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der CDU Hessen außer Kraft.

In § 8 Abs. 2 wurden statt der seitherigen DM-Beträge die heute gemäß Parteiengesetz und Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei gültigen Euro-Beträge übernommen.